



KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Fachbereich
KVK Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553

service@zvz-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
-

Unser Zeichen
Mitglieds-Nr.

Datum
14. Dezember 2017

Rundschreiben Nr. 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf die Zusatzversorgung.

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz) zugestimmt. Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem Gesetz soll eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen sowie unter Geringverdienern erreicht werden. Das Bundesfinanzministerium hat am 06.12.2017 das BMF-Schreiben „Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ veröffentlicht, in dem Teil B „Betriebliche Altersversorgung“ des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I Seite 1022)“ überarbeitet und an die Änderungen aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes angepasst worden ist.

In der Übersicht auf der nächsten Seite finden Sie die Kernpunkte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes mit einem Hinweis, ob und ggf. für welche unserer Mitglieder ein Handlungsbedarf besteht.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse

Thema	Handlungsbedarf?
1. Tarifpartnermodell	kein Handlungsbedarf für unsere Mitglieder
2. Förderbetrag für Geringverdiener	evtl. Handlungsbedarf für Mitglieder im Abrechnungsverband II
3. Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 63 EStG für den Abrechnungsverband II, Entgeltumwandlungen und Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F	Information für Mitglieder im Abrechnungsverband I zur KVK ZusatzRente Plus , Handlungsbedarf für Mitglieder im Abrechnungsverband II
4. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Entgeltumwandlungsverträge	kein aktueller Handlungsbedarf für unsere Mitglieder
5. Stärkung der Riester-Rente	kein Handlungsbedarf für unsere Mitglieder
6. Grundsicherung: Teilweise Anrechnungsfreiheit der betrieblichen Altersversorgung	kein Handlungsbedarf für unsere Mitglieder

Im Folgenden möchten wir die Kernpunkte des Betriebsrentenstärkungsgesetzes näher erläutern:

1. Tarifpartnermodell

Mit dem neuen „Tarifpartnermodell“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) soll es den Tarifvertragspartnern ermöglicht werden, eine Altersversorgung für die Beschäftigten einzuführen, bei der der Arbeitgeber lediglich noch zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet wird (reine Beitragszusage). Der Erhalt eines dauerhaften Leistungsniveaus sowie eine weitergehende Haftung des Arbeitgebers sind in diesem Modell nicht vorgesehen.

Mit dem Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal haben die Tarifvertragsparteien des kommunalen öffentlichen Dienstes bereits seit dem Jahr 2002 eine tarifliche Regelung über die betriebliche Altersversorgung geschaffen, die sich an den bis dahin geltenden Versorgungstarifvertrag anschloss. Der ATV-K wurde zuletzt am 29.04.2016 geändert. Die Geltungsdauer ist bis zum 30. Juni 2026 festgeschrieben.

Alle unserer Kasse angeschlossenen Mitglieder, unterliegen als Arbeitgeber entweder als KAV-Mitglied oder aufgrund einer Vereinbarung in den Arbeitsverträgen dem ATV-K und den Regelungen der Kassensatzung. Die Einführung der reinen Beitragszusage durch den Gesetzgeber ändert die bestehenden tarifvertraglichen Grundlagen des ATV-K nicht. Ob die Tarifvertragsparteien danach Anpassungen im Zusatzversicherungsrecht anstreben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Unsere Mitglieder müssen nichts veranlassen.

2. Förderbetrag für Geringverdiener

Der mit dem § 100 EStG neu eingeführte Förderbetrag für Geringverdiener betrifft ausschließlich die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. **Somit könnte er ausschließlich für Mitglieder unseres Abrechnungsverbandes II, nicht für Mitglieder im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I in Betracht kommen.**

Mit diesem Förderbetrag werden Arbeitgeber steuerlich gefördert, wenn sie für die betriebliche Altersvorsorge ihrer geringverdienenden Arbeitnehmer (bis maximal 2.200 Euro monatliches Bruttoeinkommen)

jährlich mindestens 240 Euro, höchstens 480 Euro, einzahlen. Der Arbeitgeber bekommt 30 % dieses Arbeitgeberbeitrages, also zwischen 72 und 144 Euro pro Jahr und Beschäftigten, über das Lohnsteuerverfahren erstattet. Der Arbeitgeberbeitrag ist außerdem auch sozialversicherungsfrei.

Die Formulierung des § 100 EStG, nach der ein Förderbetrag gewährt wird, wenn der Arbeitgeber „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ einen Beitrag zahlt, wird noch diskutiert. Insoweit ist nicht abschließend geklärt, ob § 100 EStG für tarifgebundene Pflichtversicherte einer bereits bestehenden betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet. Auch sind wir derzeit noch in Abstimmungen hinsichtlich der Frage, ob und wie ein ggf. gewährter Förderbetrag im Rahmen der Meldungen an die Zusatzversorgungskassen gemeldet werden muss. Wir werden unseren Mitgliedern im Abrechnungsverband II nähere Informationen geben, sobald die offenen Fragen geklärt wurden.

Wir empfehlen unseren **Mitgliedern im Abrechnungsverband II** Kontakt mit dem jeweils zuständigen Finanzamt aufzunehmen, um Hinweise zu bekommen, welche Maßnahmen hinsichtlich des Lohnsteuerverfahrens erforderlich sind.

3. Anhebung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 63 EStG für den Abrechnungsverband II, Entgeltumwandlungen und Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG wird von jährlich 4 % auf **8%** der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Somit bleiben im Jahr 2018 Beiträge zum kapitalgedeckten **Abrechnungsverband II bzw. zur KVK ZusatzRentePlus, die im Wege der Entgeltumwandlung** eingezahlt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 6.240 Euro steuerfrei. Der zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag von 1.800 Euro entfällt.

Die Grenze für die Sozialversicherungsfreiheit dieser Beiträge bleibt unverändert bei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze und liegt somit im Jahr 2018 bei jährlich 3.120 Euro.

Die bisherigen Regelungen zur Alt- und Neuzusage hinsichtlich der Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a.F. mit dem Stichtag 01.01.2005 entfallen für die kapitalgedeckte Altersversorgung (nicht für den umlagefinanzierten Abrechnungsverband I).

Bisher konnte für Versicherungsverhältnisse im Abrechnungsverband II oder Entgeltumwandlungsverträge, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, die Pauschalversteuerung nach § 40 b a.F. EStG (bis zu 1.752 Euro pro Jahr, durch den ATV-K aber auf bis zu monatlich 89,48 Euro begrenzt) genutzt werden.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Pauschalversteuerung weiterhin genutzt werden kann, wenn vor dem 01.01.2018 ein Beitrag pauschal versteuert wurde. Das Bundesfinanzministerium führt hierzu in seinem eingangs erwähnten Schreiben (Randnummer 86 ff) aus: „Wurde für einen Arbeitnehmer vor dem 01. Januar 2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40 b EStG a.F. pauschal besteuert, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Anwendung des § 40 b EStG a.F. sein ganzes Leben lang vor.“

Wichtig ist, dass der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG um die Höhe der pauschal besteuerten Beiträge vermindert wird. Wird also die Pauschalversteuerung genutzt, stehen nicht mehr die vollen 6.240 Euro (Stand Jahr 2018) als Steuerfreibetrag zur Verfügung.

Wir werden in einem gesonderten Rundschreiben unseren Mitgliedern im Abrechnungsverband II nähere Informationen zu dieser Thematik, insbesondere zum Meldeverfahren, geben.

4. Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss für Entgeltumwandlungsverträge

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen einen Zuschuss von 15 % des sozialversicherungsfreien Entgelts als Zuschuss an die Versorgungseinrichtung zahlen muss. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsverträge tritt diese Regelung ab dem Jahr 2022 in Kraft (§ 1 a Abs. 1 a i.V.m. § 26 a BetrAVG).

Für den kommunalen öffentlichen Dienst gilt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV - EUMw / VKA) vom 18. Februar 2003. Einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss sieht dieser Tarifvertrag nicht vor. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz legt in § 19 BetrAVG fest, dass durch einen Tarifvertrag von § 1 a BetrAVG abgewichen werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf eine Anfrage mitgeteilt, dass bestehende Tarifverträge zur Entgeltumwandlung auf einen Anpassungsbedarf geprüft werden müssen. Die Tarifvertragsparteien haben durch die Übergangsregelung in § 26 a BetrAVG den notwendigen zeitlichen Spielraum, um den Tarifvertrag ggf. anzupassen.

5. Stärkung der Riester-Rente

Versicherte unserer Kasse können eine zusätzliche Altersvorsorge mit der KVK ZusatzRente*Plus* abschließen und dafür die Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht einige Verbesserungen bei der Riester-Förderung vor:

Die Grundzulage wird von derzeit 154 Euro pro Jahr auf 175 Euro pro Jahr angehoben.

Für die KVK ZusatzRente*Plus*, für die die Riesterförderung genutzt wurde, müssen gesetzlich Krankenversicherte ab dem Jahr 2018 keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr zahlen. Die Nutzung der Riester-Förderung für die betriebliche Altersvorsorge wird damit attraktiver. Wir haben bereits für alle Empfänger einer riestergeforderten KVK ZusatzRente*Plus* die notwendigen Systemanpassungen vorgenommen. Bei der ab dem 01.01.2018 gezahlten Nettorente ist dann bereits die Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsfreiheit in der KVdR berücksichtigt.

6. Grundsicherung: Teilweise Anrechnungsfreiheit der betrieblichen Altersversorgung

Die Änderungen des § 82 SGB XII führen dazu, dass bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Renten aus der betrieblichen Altersvorsorge (KVK ZusatzRente / KVK ZusatzRente*Plus*) zum Teil anrechnungsfrei bleiben:

Ein Sockelbetrag von 100 Euro pro Monat wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Darüber hinausgehende Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden zum Teil angerechnet. Insgesamt können Leistungen bis zu einem Monatsbetrag von aktuell 204,50 Euro (=maximal 50% der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII) anrechnungsfrei bleiben.

Des Weiteren wird im § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII klargestellt, dass riestergefordertes Altersvorsorgevermögen von einer vorrangigen Verwertung des Vermögens verschont wird.

Für Menschen, die befürchten im Rentenalter auf die Grundsicherung angewiesen zu sein und denken, dass sich eine zusätzliche Altersvorsorge nicht lohnt, wird damit ein wichtiges Signal gesetzt. Die Bedeutung und Attraktivität der Zusatzversorgung nimmt damit auch für diese Menschen zu.



Unser Dachverband, die AKA Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V., ist derzeit noch im Abstimmungsprozess mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, weil auch für uns Zusatzversorgungseinrichtungen noch nicht alle Fragen, die sich rund um das Betriebsrentenstärkungsgesetz ergeben, geklärt sind.

Wir beantworten Ihnen gern Ihre Fragen bzw. bemühen uns um eine Klärung Ihrer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Klaus Werner'.

Klaus Werner
Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck